

39. Wechsellausstellung zur Deckung einer Schuld aus Differenzgeschäften oder zur Leistung eines Einschusses für solche. Auftrag zur Zahlung einer solchen Schuld.

I. Civilsenat. Urtr. v. 8. November 1899 i. S. K. (Bekl.) w. W.
(Rl.). Rep. I. 279/99.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Beklagte machte im Jahre 1898 auf Veranlassung und durch die Vermittelung des Klägers, welcher das Haus F. & Son in New-York vertrat, Spekulationsgeschäfte in Weizen, lieferbar im September 1898 in Chicago. Zu den Geschäftsbedingungen gehörte, daß für die abgeschlossenen Verträge in allen Teilen die Nebengesetze, Regeln und Usancen derjenigen Börse gelten sollten, an welchen das Geschäft gemacht ist, und daß F. & Son sich vorbehielten, Einschüsse (original and additional margins), welche nach den betreffenden Börsenregeln eingezogen werden konnten, durch den Vermittler einzuziehen zu lassen. Als nach Abschluß der Lieferungskäufe der Preis für Septemberweizen rasch sank, forderte der Kläger am 14. Juni 1898 von dem Beklagten Namens F. & Son 5000 *M* margin, der noch am 14. Juni bezahlt werden sollte, begab sich am 15. Juni 1898 zum Beklagten und drängte auf Zahlung der 5000 *M*. Der Beklagte erklärte, kein Geld zu haben, acceptierte aber schließlich den vom Kläger mitgebrachten, von ihm an eigene Order auf den Beklagten gezogenen Wechsel über 5000 *M* zum 15. August 1898.

Da zur Verfallzeit Zahlung nicht erfolgte, wurde Protest erhoben und der Wechsel vom Kläger eingeklagt, vom Beklagten der Anspruch bestritten, durch Urteil des Landgerichtes vom 25. August 1898 aber der Beklagte unter Vorbehalt der Rechte zur Zahlung verurteilt. Die Spekulationsgeschäfte wurden im Juli und August 1898 fortgesetzt und endeten für den Beklagten mit einem Verluste von über 10000 *M.* Unstreitig handelte es sich um reine Differenzgeschäfte. Im Nachprozesse verlangte der Beklagte die Aufhebung des Wechselurtheiles und die Erstattung der gezahlten Beträge. Er machte geltend, der Wechsel habe ein Schuldverhältnis nicht begründet, der Kläger habe auch vor der Unterzeichnung des Wechsels zugesichert, daß er den Wechsel nicht einklagen und, wenn Beklagter am Verfalltage nicht zahlen könne, verlängern werde.

Nachdem das Landgericht durch Zwischenurteil die Einrede des Beklagten, der Wechsel sei nicht klagbar, weil er für ein zum Zwecke des Spieles gewährtes Darlehn gewährt worden sei, als unbegründet verworfen, machte es nach Beweisaufnahme über den Hergang bei der Unterzeichnung des Wechsels die Entscheidung des Streites davon abhängig, daß der Beklagte den ihm zugeschobenen Eid leiste, daß er den Kläger am 15. Juni 1898 nicht beauftragt habe, die Summe von 5000 *M.* für seine Rechnung an F. & Son in New-York zu remittieren.

Auf die Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht das erste Urteil auf und hielt das Wechselurteil aufrecht.

Auf die Revision des Beklagten ist das erste Urteil wiederhergestellt worden aus folgenden

Gründen:

... „Es kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme des Berufungsgerichtes ausreichend begründet ist, es habe sich bei den 5000 *M.*, deren Zahlung von dem Beklagten gefordert wurde, um einen bei F. & Son zu Lasten des Beklagten bereits eingetretenen Verlust gehandelt, welcher damals soweit, als bei Differenzgeschäften überhaupt von Schulden zu reden ist, eine fällige Schuld des Beklagten begründet hätte, — oder ob es sich nicht vielmehr um einen Einschuß handelte, welchen F. & Son durch den Kläger vom Beklagten forderte, um, falls die noch laufende Spekulation demnächst mit einem Verluste abschloß, wegen dieses Verlustes gedeckt zu sein.

In dem einen wie in dem anderen Falle konnte der Beklagte dem Kläger einen Auftrag erteilen, für seine Rechnung an F. & Son die Summe von 5000 *M* zu zahlen. Hätte dann der Kläger diesen Auftrag ausgeführt, so würde er eine klagbare Forderung an den Beklagten auf Erstattung des gezahlten Betrages haben, ohne daß der Beklagte dem Kläger erwidern dürfte, daß F. & Son einen erzwingbaren Anspruch auf Bezahlung dieser 5000 *M* oder ein erzwingbares Recht, dieselben auf einen demnächst eingetretenen Verlust zu verrechnen, wegen des vorliegenden Differenzgeschäftes nicht habe. Ein solcher Anspruch auf Erstattung würde dann auch die gültige causa des eingeklagten Wechsels bilden.

Allein rechtsirrtümlich ist es, wenn das Berufungsgericht aus dem von ihm festgestellten Sachverhalte die juristische Folgerung zieht, daß sich daraus ein Auftrag jener Art ergebe, sodas es nicht mehr des Eides bedürfe, auf welchen das Landgericht erkannt hat.

Das Berufungsgericht stellt fest „es habe sich um eine Zahlung gehandelt, welche nach der an den Beklagten gerichteten Aufforderung von ihm an den Kläger geleistet werden sollte, weil dieser Vertreter des amerikanischen Hauses war. Der Beklagte hatte kein bares Geld. Statt dem Kläger die 5000 *M* bar zu zahlen, verpflichtete sich Beklagter dem Kläger als Vertreter seines Gläubigers (F. & Son) wechselfähig zur Bezahlung der gleichen Summe nach 2 Monaten“. Das kann nicht anders verstanden werden, als daß der Kläger den Wechsel für Rechnung von F. & Son erhielt. Dann aber bildete nicht ein von dem Beklagten an den Kläger erteilter Auftrag, sondern das zwischen F. & Son einerseits und dem Beklagten andererseits bestehende Rechtsverhältnis die causa des Wechsels. Es war völlig gleichgültig, ob der Wechsel direkt auf den Namen von F. & Son oder auf den Namen des Klägers gestellt wurde. Da der Kläger weder für sich eine Zahlung von dem Beklagten zu beanspruchen hatte, noch eine solche beansprucht hat, so konnte sich auch das Wechselversprechen, statt sofort nunmehr erst nach zwei Monaten das zu zahlen, was jetzt gefordert wurde, nur auf den Einfluß beziehen, welchen der Kläger für F. & Son von dem Beklagten begehrte. Hieraus ergibt sich, daß, wenn von der unter Eid gestellten besonderen Behauptung abgesehen wird, Beklagter habe dem Kläger einen Auftrag erteilt, für ihn an F. & Son 5000 *M* zu zahlen, der

Kläger so wenig 5000 *M* aus dem Wechsel fordern kann, wie F. & Son aus dem Spekulationsgeschäfte.

Nun fährt zwar das Berufungsurteil . . . fort: „wogegen Kläger im Einverständnisse mit dem Beklagten dessen sofort fällige Schuld dem Gläubiger bar zahlen sollte“. Allein dies wird nicht von dem Berufungsgerichte auf Grund bestimmter Indizien oder anderer Beweismittel thatsächlich festgestellt; vielmehr soll das „Eingehen dieser Verpflichtung des Klägers“ aus den hervorgehobenen Umständen zu entnehmen sein. Die Umstände, welche . . . hervorgehoben sind, und welche der Berufungsrichter thatsächlich feststellt, besagen aber nichts weiter, als daß der Kläger dem Beklagten versprochen hat, er werde den Wechsel nicht in Umlauf setzen, ihn auch am Verfalltage prolongieren, daß der Beklagte hierauf den Wechsel über 5000 *M* acceptierte, der Kläger den Wechsel in Empfang genommen und demnächst 5000 *M* an F. & Son remittiert hat. Das für die schließliche Annahme des Berufungsgerichtes wesentliche Bindeglied, daß der Beklagte sich dem Kläger gegenüber damit einverstanden erklärt hätte, daß der Kläger die angebliche Schuld des Beklagten an F. & Son statt des Beklagten tilge oder den Einschuß statt des Beklagten zahle, konnte aus diesem Sachverhalte nicht gefolgert werden.

Hat aber der Kläger, abgesehen von einem ihm vom Beklagten erteilten Auftrage, sich veranlaßt gesehen, an F. & Son, dessen Interessen er vertrat, und für die er Geschäfte vermittelte, 5000 *M* zu zahlen, so ist das ein innerer Vorgang, welcher das zwischen diesen beiden Personen bestehende Verhältnis berührt, dem Beklagten aber nicht den Differenzeinwand nimmt.

Das Landgericht hat daher mit Recht angenommen, daß es auf die Eidesleistung des Beklagten über den dem Kläger angeblich erteilten Zahlungsauftrag noch antomme.“ . . .